

Pflegeeltern und ihre (Pflegekinder-)Kinder in Bezug auf das luxemburgische Erbrecht - FAQ

Wer jahrelang für ein Kind gesorgt und dieses großgezogen hat, schließt es unweigerlich ins Herz und macht keinen Unterschied zwischen leiblichen Kindern sowie Adoptivkindern und Pflegekindern.

Auch wenn das Pflegeverhältnis juristisch mit der Volljährigkeit des Pflegekindes endet, bleibt die Verbindung zur Pflegefamilie in der Regel bestehen. Über Jahre hinweg sind die Pflegeeltern und das Kind zu einer Familie zusammengewachsen, so dass die rein rechtlichen Verhältnisse keine Rolle spielen und nichts daran ändern, dass sich diese als Familie fühlen. Nichtsdestotrotz hat die Tatsache, dass es sich um kein leibliches oder adoptiertes Kind handelt, Auswirkungen, die sich vor allem auf die rechtliche Stellung beim Erbschaftsrecht des Pflegekindes beziehen. Für viele Pflegeeltern ist es selbstverständlich, dass sie ihre Pflegekinder ebenso gut absichern möchten, wie ein leibliches Kind, auch in finanzieller Hinsicht.

Grundsätzlich gilt, dass Pflegekinder mit ihren Pflegeeltern nicht verwandt sind. Es entsteht lediglich ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen Pflegeeltern und Pflegekind. Sobald das Pflegekind mit Erreichen des 18. Lebensjahrs volljährig wird, löst sich das gesamte rechtliche Konstrukt in Luft auf. Daher besteht kein gesetzliches Erbrecht. Pflegekinder haben keinen Erbanspruch gegen ihre Pflegeeltern und damit auch keinen Pflichtteilsanspruch nach dem Gesetz. Es besteht eine erhebliche Benachteiligung von Pflegekindern gegenüber leiblichen Kindern, Adoptivkindern und Stiefkindern.

Welche Möglichkeiten bietet das Gesetz für die Zeit nach dem Tode von Pflegeeltern?

Welche Besonderheiten müssen Pflegeeltern jedoch – im Vergleich zu leiblichen Eltern oder Adoptiveltern – beachten?

1) Allgemeines zum luxemburgischen Erbrecht

Das luxemburgische Erbrecht basiert auf dem Code Napoléon und wurde 1803/1804 verabschiedet und nach dem Wiener Kongress 1815 beibehalten. Auf Grund dessen hat Luxemburg einen gemeinsamen Ausgangspunkt mit seinen Nachbarländern Frankreich und Belgien, was das Erbrecht betrifft. Demnach müssen zur Bestimmung der Erben die Erbfolge, die Verwandtschaftslinie und der Verwandtschaftsgrad berücksichtigt werden.

Angefangen bei der Erbfolge, so stehen in Luxemburg die Kinder an erster Stelle und sind sogar pflichtteilsberechtigter Erben (die Einzigen, die pflichtteilsberechtigt sind). Dies heißt, dass Eltern ihre

Kinder nicht komplett aus der Erbschaft ausschließen können, außer bei seltenen Ausnahmen wie z.B. das Kind, das wegen Tötung oder versuchter Tötung des verstorbenen Elternteils verurteilt wurde.

Im Allgemeinen gilt die folgende Erbfolge:

- Abkömmlinge (Kinder, Enkelkinder);
- überlebender Ehegatte;
- Eltern zusammen mit den Geschwistern des Verstorbenen und deren Abkömmlingen;
- andere Vorfahren als die Eltern (Großeltern, Urgroßeltern usw.);
- andere Verwandte der Seitenlinie als die Geschwister (Onkel, Tanten, Neffen, Nichten usw.);
- der Staat.

Sind Kinder, respektiv ein Ehegatte vorhanden, so sind die übrigen Kategorien automatisch von der Erbschaft ausgeschlossen. Die Liste der Erbfolgen ist demnach strikt zu berücksichtigen.

Hiernach wird auch in der Steuertabelle, dass die pflichtteilsberechtigten Erben sowie der überlebende Partner steuerlich bevorzugt sind im Vergleich zu den anderen Erben, bei denen der Steuersatz mit der Entfernung des Verwandtschaftsgrades erhöht.

| | Gesetzlicher Anteil | Außergesetzlicher Anteil |
|---|--|--|
| 1) in direkter Linie (Kinder und andere Nachkommen) | erbschaftssteuerfrei | 2.5 % (5% auf den Überschuss) |
| 2.1) zwischen Ehegatten | erbschaftssteuerfrei | erbschaftssteuerfrei |
| 2.2) zwischen eingetragenen Lebenspartnern - durch eine „Déclaration de Partenariat“ (Erklärung über eine Lebenspartnerschaft) gebunden welche noch keine 3 Jahre andauert - durch eine „Déclaration de Partenariat“ (Erklärung über eine Lebenspartnerschaft) gebunden, welche mindestens 3 Jahre vor dem Tod des Lebenspartners angedauert hat | 15% | 15% |
| | Ehegatten gleich gestellt -> erbschaftssteuerfrei | Ehegatten gleich gestellt -> erbschaftssteuerfrei |
| 3) zwischen Geschwistern | 6% | 15% |
| 4) - Zwischen Onkeln/Tanten und Neffen/Nichten - Zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptivkind (bei einfacher Adoption) | 9% | 15% |
| 5) - Zwischen Großonkeln/-tanten und Großneffen/-nichten | 10% | 15% |

| | | |
|--|-----|-----|
| - Zwischen dem Adoptierenden und den Nachkommen des Adoptivkindes (bei einfacher Adoption) | | |
| 6) Zwischen allen anderen Personen | 15% | 15% |

- 2) **Allgemeinheiten zu den verschiedenen Familienformen: Pflegefamilien die im „concupinage“ leben, die gepacst sind, die verheiratet sind. Welchen Impact haben die verschiedenen Eheverträge auf die Vererbung? Was heißt: „Widdem um Haus“?**

Insgesamt lässt sich zwischen drei großen Formen des Zusammenlebens unterscheiden:

- **Concupinage**

Paare die im „concupinage“, also in einer freien Beziehung ohne rechtliche Bindung zusammenleben, haben keinerlei Erbansprüche dem jeweilig anderen gegenüber. Stirbt einer von beiden, so wird die Erbschaft nach den Regeln des Zivilgesetzbuches geregelt und an die nächsten Verwandten übertragen, es sei denn der Erblasser hat ein Testament zu Gunsten seines Lebenspartners übertragen.

Hat der Erblasser keine pflichtteilsberechtigten Erben (-> Kinder), so kann er frei über sein gesamtes Vermögen entscheiden. Wichtig ist zu betonen, dass in diesem Fall Erbschaftssteuern anfallen. Im Konkubinatsverhältnis fallen 15% Erbschaftsteuer auf welche noch ein Zuschlag berechnet wird, je nach Höhe der Erbschaft. Demnach liegen die Erbschaftssteuern zwischen 16,5% wenn das Vermächtnis den Wert von 20.000€ nicht übersteigt und 48% falls der Wert über 1.750.000€ liegt (-> siehe Frage 4 für Steuersatztablelle).

- **PACS**

Leben die Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (PACS), so besteht kein automatischer Erbanspruch. Treffen die Lebenspartner keine Maßnahmen durch das Verfassen eines Testamentes, so ist der überlebende Partner nicht erbschaftsberechtigt.

Durch ein Testament können Partner dennoch erben, sei es das gesamte Vermögen in Abwesenheit von pflichtteilsberechtigten Erben oder einen Anteil oder bestimmte Güter.

Betreffend der Besteuerung ist fest zuhalten, dass Lebenspartner, die seit mindestens drei (3) Jahren durch eine „Déclaration de Partenariat“ (Erklärung über eine Lebenspartnerschaft) gebunden sind, von der Erbschaftsteuer befreit sind.

Sind die Lebenspartner noch keine drei Jahre durchgehend durch eine „Déclaration de Partenariat“ gebunden, so fallen 15% Erbschaftssteuer auf welche noch ein Zuschlag berechnet wird (-> siehe Frage 4 für Steuersatztablelle).

- **Ehe**

Hat der Erblasser keine pflichtteilsberechtigten Erben, so erbt der überlebende Ehegatte, in Abwesenheit eines Testamentes, das gesamte Vermögen (art. 767-2 c.civ).

In Anwesenheit von Nachkommen, hat der überlebende Ehegatte laut Gesetz (art 767-1 c.civ) die Wahl zwischen:

- einem Nießbrauchsrecht, das heißt ein lebenslanges Wohnrecht in der von den Eheleuten selbst genutzten Immobilie (und die beiden gemeinsam oder nur dem Verstorbenen gehörte). In diesem Fall erstreckt sich das Nießbrauchsrecht auch auf die Möbel, die sich in der Immobilie befinden oder;
- dem Eigentum am Erbe zu gleichen Teilen mit den Kindern, mindestens jedoch zu einem Viertel der Erbmasse.

Der überlebende Ehepartner hat eine Frist von 3 Monaten und 40 Tagen zur Ausübung seines Wahlrechts, das er mittels einer Erklärung gegenüber der Gerichtskanzlei beim Bezirksgericht, bei dem der Nachlass eröffnet wurde, geltend machen kann.

Erklärung Nießbrauchsrecht („Widdem um Haus“): Neben dem reinen Nutzungsrecht das Haus weiterhin zu bewohnen, hat der Nießbraucher ebenfalls das Recht, wirtschaftlichen Nutzen aus der Immobilie zu ziehen. Anders als beim reinen Wohnrecht, hat der Nießbraucher ebenfalls das Recht die Immobilie zu vermieten und die Mieteinnahmen zu behalten.

Laut Artikel 1094 des Zivilgesetzbuches kann der Ehegatte, falls er Kinder oder deren Nachkommen hinterlässt, entweder durch Ehevertrag oder Testament, seinem Ehegatten entweder das volle Eigentum in Höhe dessen, was er zugunsten eines nicht Verwandten verfügen könnte, und den darüber hinausgehenden Nießbrauch vermachen, oder seinem Ehegatten sein gesamtes Vermögen als Nießbrauch vermachen.

Wichtig ist anzumerken, dass nach Luxemburger Zivilrecht für Ehegatten kein Pflichtteilsanspruch besteht, sie können also per Testament enterbt werden, anders als in Deutschland wo die Ehepartner einen Pflichtteilsanspruch haben.

Auswirkung des Ehevertrages auf die Erbschaft:

Schließen die Ehegatten keinen speziellen Ehevertrag ab, so unterliegen sie automatisch dem gesetzlichen Güterstand (*régime légal*).

Bei diesem Güterstand wird zwischen gemeinsamen und eigenen Gütern unterschieden.

Laut Zivilgesetzbuch fallen folgende Vermögenswerte in die Gemeinschaft (art. 1401 c.civ):

- die Erlöse aus ihrer Arbeitsleistung;
- die aus eigenem Vermögen erzielten Erträge und Einnahmen;
- Vermögenswerte, die während der Ehe erworben wurden.

Hingegen bleiben folgende Güter Eigengüter (art 1404 c.civ):

- Vermögenswerte die dem Ehegatten bereits vor dem Tag der Eheschließung gehörten;
- Persönliche Gegenstände, die naturgemäß als Eigentum angesehen werden;
- Vermögenswerte, die ein Ehegatte durch Schenkung oder Erbschaft während der Ehe erhalten hat.

Sämtliche Eigengüter fallen direkt in die Erbmasse, wohin gegen die Gütergemeinschaft erst zwischen den Ehegatten aufgelöst wird. Ist keine Aufteilungsweise vorgeschrieben, so steht jedem der Ehegatten die Hälfte der Gütergemeinschaft zu.

Neben dem gesetzlichen Güterstand gibt es noch die Gütertrennung und die Universalgütergemeinschaft.

- Gütertrennung (*séparation de biens*)

Beim Güterstand der Gütertrennung gibt es grundsätzlich kein gemeinsames Vermögen, sowie keine gemeinsamen Schulden der Ehepartner (art. 1403 + 1536 c.civ). Die einzige Ausnahme stellen Schulden dar, welche von den Ehegatten zur Haushaltsführung oder Kindererziehung aufgenommen wurden, und für die beide Ehegatten haften.

Demnach fallen alle Güter in die Erbmasse des Verstorbenen.

- Universalgütergemeinschaft (*régime de la communauté universelle*)

Das gesamte Vermögen, sowie alle Schulden gelten als gemeinsames Eigentum (art. 1526 c.civ). Die Ehegatten besitzen demnach keine eigenen Vermögenswerte mehr.

Falls die Ehegatten bei der Unterschrift der Universalgütergemeinschaft, gemäß Artikel 1094 des Zivilgesetzbuches, eine Übertragung der ganzen Gütergemeinschaft durch den Tod einer der beiden Ehegatten an den überlebenden Ehegatten vorgesehen haben, so fällt kein Vermögen in die Erbmasse, sondern wird integral an den überlebenden Ehegatten übertragen, und unabhängig davon, ob es pflichtteilsberechtigter Erben gibt oder nicht (art. 1527 c.civ).

Wichtig ist nur zu betonen, dass eine solche Übertragung der gesamten Gütergemeinschaft an den überlebenden Ehegatten nicht möglich ist, wenn pflichtteilsberechtigter Kinder aus früheren Beziehungen vorhanden sind, da diese sonst von der Erbschaft ausgeschlossen wären. Die Rechtsprechung sieht in dem Fall eine Reduzierung vor, damit der Pflichtteil des Kindes berücksichtigt wird, und sei es nur in nacktem Eigentum.

- **Vergleichstabelle**

| | Gesetzlicher Güterstand | Gütertrennung | Universalgütergemeinschaft |
|---|--------------------------------|----------------------|-----------------------------------|
| Vor der Eheschließung vorhandenes Vermögen | Eigengüter | Eigengüter | Gemeinsame Güter |
| Durch Schenkung oder Erbschaft während der Ehe erhaltenes Vermögen | Eigengüter | Eigengüter | Gemeinsame Güter |
| Arbeitserlös der Ehegatten | Gemeinsame Güter | Eigengüter | Gemeinsame Güter |
| Erträge und Einnahmen aus eigenem Vermögen der Ehegatten | Gemeinsame Güter | Eigengüter | Gemeinsame Güter |
| Erwerb von Gütern während der Ehe | Gemeinsame Güter | Eigengüter | Gemeinsame Güter |

Musste man bis vor kurzem den Güterstand entweder noch vor der Heirat festlegen oder danach mindestens 2 Jahre warten, so können die Ehegatten seit der Reform von 2018 ihren Güterstand zu jeder Zeit ändern (art. 1397 c.civ).

- 3) Was ist ein Testament? Welche Formen von Testamenten gibt es? Was muss ein Testament Minimum beinhalten? Welche Bedingungen darf ein Testament beinhalten? Kann man ein Testament abändern, wie? Gibt es eine Möglichkeit die an das Pflegekind zu vererbende Summe in Form einer monatlichen „Rente“ auszuzahlen? Kann man auch Bedingungen

(Alter, Schulabschluss,...) verfassen? Wer wacht auf die korrekte Vollstreckung des Testamentes?

Ein Testament dient dazu den letzten Willen einer Person für den Fall ihres Todes festzuhalten. Das Testament kann eine oder mehrere Anordnungen oder letztwillige Verfügungen enthalten.

*Insgesamt gibt es **3 verschiedene Testamentsformen** (art. 969 c.civ), wovon in der Praxis nur 2 angewandt werden, das handgeschriebene Testament und das öffentliche Testament.*

Um ein gültiges Testament erstellen zu können, muss der Testator geistiger Gesundheit sein und in der Lage sein, seinen Willen rechtsgültig und frei auszudrücken (art. 967 du c. civ).

Das Mindestalter, um ein Testament zu verfassen ist 16 Jahre, wobei es zu beachten gilt, dass Minderjährige zwischen 16 und 18 nur die Hälfte ihres Vermögens vermachen können und die Gesamtheit erst ab 18 Jahren.

- **Das handgeschriebene Testament**

Beim handgeschriebenen Testament handelt es sich um ein vom Testator eigenhändig geschriebenes, datiertes und unterzeichnetes Testament (art. 970 c.civ). Wichtig ist zu erwähnen, dass nur der Testator das Testament schreiben und unterzeichnen kann (art. 968 c.civ) und nicht eine dritte Person in seinem Namen oder ein gemeinsames Testament mit seinem Partner, wie in Deutschland, wo das Berliner Testament (ein Testament zwischen Eheleuten) sehr populär ist. Idealerweise kontaktiert der Testator einen Notar seines Vertrauens, damit dieser dem Testator bei der Aufstellung seines Testamentes behilflich sein kann und den letzten Willen des Erblassers klar und im Einklang des Gesetzes zu Papier bringen kann. Nachdem der Kunde dann mit dem Entwurf seines Testamentes zufrieden ist, kann er es in aller Ruhe zu Hause von Hand abschreiben und dem Notar vorbeibringen, damit dieser das Testament für ihn aufbewahrt. Wichtig ist nur zur erwähnen, dass der Notar jedes Testament bei dem staatlichen Register „Service de dernières volontés“ eintragen lässt. In diesem Register wird dann vermerkt, dass ein Testament vorliegt und bei wem es hinterlegt wurde (natürlich wird der Inhalt des Testamentes nicht erwähnt in diesem Register, da der Inhalt bis zum Todestag streng geheim bleiben soll). Die Registereintragung hat den großen Vorteil, dass das Testament Jahre später bei der Erbschaft auch gefunden wird, da genauestens angegeben ist, bei welchem Notar es im Safe hinterlegt wurde und ob es nicht bereits widerrufen oder durch ein neues Testament abgeändert wurde. Liegt das Testament zuhause in einem Aktenorder besteht die Gefahr, dass es entweder nicht gefunden wird oder gar von der falschen Person gefunden wird, die es nicht weiter reicht.

Nach dem Tod des Erblassers muss das eigenhändige Testament beim vorsitzenden Richter des Bezirksgerichts am Ort der Nachlasseröffnung eingereicht werden, welcher dann das Testament protokolliert und die Hinterlegung bei einem Notar anfordert.

Es ist dann der Notar der sich um die Testamentsvollstreckung kümmert.

- Das öffentliche Testament

Das öffentliche Testament wird per notarielle Urkunde durch zwei Notare oder durch einen Notar im Beisein von zwei (2) Zeugen beurkundet (art. 971 c.civ). Das öffentliche Testament hat den Vorteil dass es vom Notar geschrieben wird, demnach juristisch richtig ist, und dass es nicht handgeschrieben ist. Der Notar liest dem Testator im Beisein der beiden Zeugen seinen zuvor festgehaltenen letzten Willen vor, und der Testator unterschreibt sein Testament mit den beiden Zeugen (art. 972 + 973 c.civ).

Wenn der Erblasser erklärt, dass er nicht unterschreiben kann, so kann er dennoch ein öffentliches Testament verfassen lassen, es muss nur in der Urkunde ausdrücklich auf seine Erklärung und auf den Grund, der ihn daran hindert, zu unterschreiben, hingewiesen werden (art. 972 c.civ).

Nach der Unterschrift des Testamentes, wird auch das öffentliche Testament bei dem staatlichen Register „Service de dernières volontés“ eingetragen und im Safe des Notars aufbewahrt.

Nach dem Tod des Erblassers kann jede Person gegen Vorlage einer Sterbeurkunde oder eines Urteils, das den Tod feststellt, Auskünfte über die Registrierung eines eigenhändigen Testaments, einschließlich des Ortes, an dem das besagte Testament aufbewahrt wird, einholen.

Vorteil des öffentlichen Testamentes ist, dass es nicht wie das handgeschriebene Testament beim vorsitzenden Richter des Bezirksgerichts eingereicht werden muss, sondern der Notar direkt mit der Nachlassabwicklung beginnen kann.

- Inhalt des Testamentes

Ein Testament muss mindestens die Identifizierung des Erblassers ermöglichen (Vorname, Nachname, Geburtsort und Datum, sowie Identifikationsnummer und Adresse). Trifft der Erblasser dann die Entscheidung einer bestimmten Person ein Vermächtnis zu übertragen, so muss auch diese Person sowie das Vermächtnis an sich im Testament klar identifiziert werden. Das Vermächtnis kann einen Anteil an der Erbschaft sein, oder auch ein bestimmtes Gut oder eine Immobilie, sowie beispielsweise nur eine Wohnrecht oder Nutznießrecht an einer Immobilie.

Der Notar überliert jedes Testament bevor es im Register „Service de dernières volontés“ eingetragen wird, damit die enthaltenen Verfügungen auch nachher in der Erbschaft ausübbar sind.

- **Abänderung des Testamentes**

Ein Testament kann zu jeder Zeit abgeändert oder widerrufen werden. Bei der Abänderung des Testamentes wird ein neues Testament verfasst, was das Alte ersetzt. Diese Präzision sollte auch immer am Anfang eines jeden Testament stehen: „Ich widerrufe alle vorherigen Testamente und Kodizille, welche ich etwa vor gegenwärtigem Testament gemacht habe.“

Durch diesen Satz wird verhindert, dass eventuell zwei sich widersprechende Testament Anwendung finden und es zu Streit kommt, welche Punkte aus welchem Testament Anwendung finden.

- **Verfügungen an Bedingungen binden**

Natürlich kann man ein Vermächtnis an Bedingungen binden oder die Vermögensverwaltung dem jungen Vermächtnisnehmer erst ab einem gewissen Alter oder Schulabschluss übertragen. So kann man beispielweise eine Summe Geld vermachen aber verfügen, dass der Vermächtnisnehmer erst ab dem Alter von 25 Jahren über dieses Geld verfügen darf.

Ist ein Minderjähriger Begünstigter eines Testamentes, so muss der Familienrichter das Vermächtnis genehmigen und üblicherweise wird dann die Festsetzung des Geldes auf einem Sparkonto des Minderjährigen angeordnet. Der Vormund des Minderjährigen kann dieses Geld für nötige Anschaffungen für das Kind benutzen, muss dem Richter allerdings Rechnung ablegen.

Bei der Auszahlung einer Rente gestaltet sich die Überwachung schon etwas schwieriger, da keine kontinuierliche Kontrolle stattfindet und der Vermächtnisnehmer notfalls sein Recht einklagen muss, falls es zu einer Unterbrechung der Auszahlung kommen sollte.

Eine Pflegefamilie hat leibliche Kinder und Pflegekinder. Wie sollten Pflegeeltern ihr Testament verfassen damit alle Kinder nach ihrem Tod finanziell abgesichert sind? Wieviel darf man den Pflegekindern vererben wenn eine Familie auch biologische Kinder hat? Was ist eine „Kandsdeel“?

Die Tabelle hier nach informiert über den frei verfügbaren Anteil, welcher in Anwesenheit von biologischen Kindern den Pflegekindern überlassen werden kann:

| Anzahl der Kinder | Pflichtteil | Frei verfügbarer Anteil |
|-------------------|-------------|-------------------------|
| 1 | 1/2 | 1/2 |
| 2 | 2/3 | 1/3 |
| 3 oder mehr | 3/4 | 1/4 |

- 4) Wieviel Erbschaftssteuer zahlen Pflegekinder nach Erhalt eines Erbes durch ihre Pflegeeltern?
 Kann man die für das Pflegekind erheblich erhöhte Erbschaftssteuer durch Vorkehrungen umgehen?

Pflegekinder haben vom Gesetz her keinen Erbenspruch, sind demnach nicht wie leibliche Kinder pflichtteilsberechtigt. Demnach müssen sie Erbschaftssteuer zahlen und werden als Nicht-Verwandte mit dem höchsten Steuersatz besteuert.

- ➔ 15% Erbschaftssteuer auf welche noch ein Zuschlag berechnet wird, je nach Höhe der Erbschaft:

| Steuersatztabelle | |
|----------------------------------|-------|
| Zwischen 10.000 € und 20.000 € | 16,5% |
| Zwischen 20.000 € und 30.000 € | 18% |
| Zwischen 30.000 € und 40.000 € | 19,5% |
| Zwischen 40.000 € und 50.000 € | 21% |
| Zwischen 50.000 € und 75.000 € | 22,5% |
| Zwischen 75.000 € und 100.000 € | 24% |
| Zwischen 100.000 € und 150.000 € | 25,5% |

| Steuersatztabelle | |
|--------------------------------------|-------|
| Zwischen 250.000 € und 380.000 € | 33% |
| Zwischen 380.000 € und 500.000 € | 34,5% |
| Zwischen 500.000 € und 620.000 € | 36% |
| Zwischen 620.000 € und 750.000 € | 37,5% |
| Zwischen 750.000 € und 870.000 € | 39% |
| Zwischen 870.000 € und 1.000.000 € | 40,5% |
| Zwischen 1.000.000 € und 1.250.000 € | 42% |

| | | | |
|----------------------------------|-------|--------------------------------------|-------|
| Zwischen 150.000 € und 200.000 € | 27% | Zwischen 1.250.000 € und 1.500.000 € | 43,5% |
| Zwischen 200.000 € und 250.000 € | 28,5% | Zwischen 1.500.000 € und 1.750.000 € | 45% |
| | | > 1.750.000 € | 48% |

Außer einer Adoption oder einer Schenkung zu Lebzeiten gibt es keine Möglichkeiten die hohe Erbschaftssteuer für Pflegekinder zu umgehen.

5) Prinzip der Schenkungen zu Lebzeiten, Vorteile? Nachteile? Nue propriété/usufruit?

Schenkungen zu Lebzeiten werden laut luxemburgischen Zivilgesetzbuches per notarieller Urkunde getätigt (art. 931 c.civ). Der Schenknehmer muss die Schenkungen ausdrücklicher Form annehmen (art. 933 c.civ). In der Schenknehmer zum Zeitpunkt der Schenkung noch minderjährig, so bedarf es der Zustimmung der Eltern, respektiv ist die Schenkung mit Bedingungen und Lasten behaftet, so bedarf es zusätzlich der Zustimmung des zuständigen Familienrichters.

Eine Schenkung unter Lebenden ist unwiderruflich, sie kann nur wegen Nichterfüllung der Bedingungen, unter denen sie gemacht wurde, wegen Undankbarkeit oder wegen der Geburt von Kindern widerrufen werden (art. 953 c.civ).

Das Zivilgesetzbuch hat unter Artikel 955 die Gründe für Undankbarkeit genau definiert:

- wenn der Beschenkte das Leben des Schenkgebers wissentlich gefährdet hat;
- wenn er sich einer Misshandlung, eines Vergehens oder einer schweren Beleidigung schuldig gemacht hat;
- wenn er Unterhaltszahlungen verweigert.

Der Schenkgeber, welcher zum Zeitpunkt der Schenkung keine lebenden Kinder oder Nachkommen hatte, hat die Möglichkeit die Schenkungen unter Lebenden von Personen, von Rechts wegen durch die Geburt eines Kindes zu widerrufen (art. 960 c.civ).

Bei Schenkungen unter Lebenden steht es dem Schenkgeber frei zu entscheiden, ob er eine Schenkung in vollem Eigentum oder eine Schenkung des nackten Eigentums tätigen möchte.

Bei der Schenkung des nackten Eigentums wird der Schenknehmer Eigentümer, hat jedoch solange der Schenkgeber am Leben ist, nicht das Nutznießrecht (bestehend aus dem reinen Nutzungsrecht sowie das Recht, wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen).

Der Vorteil einer Abgrenzung des Eigentums in das Nutznießrecht und das nackte Eigentum zu unterteilen, ist das der Schenkgeber beispielsweise seine Immobilie bereits zu Lebzeiten vermachen kann, sich selbst jedoch das Recht zurückbehält, solange er lebt von seinem Haus zu profitieren und es zu bewohnen oder zu vermieten ohne, dass der nackte Eigentümer ihn vor die Tür setzen kann.

Das Nutznießrecht erlischt mit dem Tod, so dass der nackte Eigentümer automatisch Eigentümer in vollem Umfang wird.

6) Welche Möglichkeiten bietet das Gesetz, das Vermögen, welches einem Pflegekind vererbt wird:

-vor dem Zugriff der leiblichen Eltern zu schützen?

Durch die Reform der autorité parentale im Gesetzesprojekt 7994 portant aide, soutien et protection aux mineurs, aux jeunes et aux familles behalten die Herkunftsfamilien das Sorgerecht respektive bekommen dieses zurück übertragen nachdem ein Transfert automatique laut Gesetz von 1992 stattgefunden hat. Welche Vorkehrungen sollten getroffen werden wenn Zweifel, dass ein etwaiges Erbe ordnungsgemäß von der Herkunftsfamilie verwaltet wird, bestehen? Besteht eine Möglichkeit, im Testament eine Testamentsvollstreckung bis zu einem bestimmten Alter des Kindes anzuordnen?. Wer wäre in diesem Fall der Testamentsvollstrecker? Wird dieser für seine Leistungen bezahlt?

Erbt ein minderjähriges Kind, so kann der Erblasser das Vermächtnis an die Bedingung koppeln, dass ein externer, dritter Verwalter das Erbe für das minderjährige Kind bis zur Volljährigkeit oder einem späteren Zeitpunkt verwaltet. Wichtig ist, dass das Testament diese Verwaltung klar angibt und den Verwalter bereits im Testament nennt (art. 389-2). Der Testamentsvollstrecker kann entweder ein Professioneller sein (z.b. Rechtsanwalt), welcher dann für seine Arbeit bezahlt wird, oder eine nahe stehende Person, die diese Aufgabe freiwillig übernimmt. Idealerweise wurde diese Aufgabe im Vorfeld mit dem potenziellen Verwalter besprochen, um zu vermeiden, dass diese die Aufgabe im Nachhinein nicht annimmt.

- vor dem Zugriff des Staates zu schützen?

Kann der Staat nach Antritt eines Erbes die Rückerstattung von Jugendhilfeleistungen und Sozialhilfeleistungen einfordern? Kann man Kostenrückerstattung durch Vorkehrungen verhindern?

Es gibt keine Möglichkeiten die Kostenrückerstattung von rückerstattbaren Hilfen zu verhindern. Der Notar ist verpflichtet den „Fonds national de solidarité“ über die Erbschaft zu informieren, welcher sich das Recht vorbehält den Notar nach den Erben zu fragen, welcher die Verpflichtung hat zu antworten. Es kann also sein, dass bereits bei Antritt der Erbschaft der Staat seine Forderung äußert.

Dies muss jedoch nicht zwingend der Fall sein. Die Anfrage des Notars bei den staatlichen Behörden zwecks Schuldenbegleichung wird ebenfalls bei jedem Immobilienverkauf getätigt.

7) Welche Besonderheiten sind für (behinderte, psychisch kranke,...) Pflegekinder zu beachten wo absehbar ist, dass diese lebenslang auf staatliche Hilfeleistungen angewiesen sind?

Es gibt keine erbrechtlichen Besonderheiten für behinderte oder psychisch kranke Pflegekinder, abgesehen von der Tatsache, dass wenn sie unter gesetzlicher Vormundschaft stehen, der Familienrichter respektiv der Vormundschaftsrichter sein Einverständnis zur Erbschaft geben muss, wie dies allgemein bei minderjährigen Kindern verlangt wird. Steht das Pflegekind unter Vormundschaft, so verwaltet der Vormund die Erbschaft für das Pflegekind. Besteht noch keine Vormundschaft bevor dem Tod der Pflegeeltern oder muss die Vormundschaft mit dem Tod der Pflegeeltern übertragen werden, so kann der Erblasser seinen Wunsch zum zukünftigen Vormund und Verwalter im Testament festhalten.

8) Wirkung der Adoption auf Erbrecht und Erbschaftsteuer

Der Code civil sieht die Möglichkeit vor daß ein Pflegekind ohne Zustimmung der leiblichen Eltern durch die Pflegefamilie adoptiert werden kann, wenn es volljährig ist. Was ist Adoption simple vs. Adoption plénière? Ist das adoptierte Pflegekind durch eine Adoption dem leiblichen Kind rechtlich 100% gleichgestellt?

Das Zivilgesetzbuch unterscheidet bei Adoptionen unter zwei Arten von Adoptionen: „adoption simple“ und „adoption plénière“.

- **Adoption simple**

Im Rahmen einer einfachen Adoption behält das Adoptivkind alle seine Rechte und Pflichten gegenüber seiner Herkunftsfamilie, insbesondere seine **Erbrechte**.

In Luxemburg kann eine einfache Adoption nur dann stattfinden, wenn es berechtigte Gründe dafür gibt und sie Vorteile für das Adoptivkind birgt, laut Rechtsprechung genügen steuerliche und erbschaftssteuerliche Gründe.

Um eine Adoption simple anzufragen, muss der Adoptierende mindestens fünfundzwanzig (25) Jahre haben (art. 344 c.civ) und eine Altersdifferenz von mindestens fünfzehn (15) Jahren zum Adoptivkind haben (art. 346 c.civ). Ist der Adoptierende verheiratet, so bedarf die Adoption der Zustimmung des Ehepartners (art. 348 c.civ).

Eine Adoption kann allerfrühestens im Alter von 3 Monaten des Adoptivkindes angefragt werden (art. 350 c.civ). Solange das Adoptivkind minderjährig ist, müssen seine beiden Eltern der Adoption zustimmen (art. 351 c.civ). Ist das Adoptivkind älter als fünfzehn (15) Jahre, so muss das Adoptivkind der Adoption persönlich zustimmen (art. 356 c.civ).

Die Bedingung der Zustimmung beider Eltern wird nur aufgehoben im Falle wo einer von beiden tot ist, seinen Willen nicht mehr äußern kann oder das elterliche Sorgerecht verloren hat, dann reicht die Zustimmung des anderen Elternteils aus (art. 351 c.civ).

Wenn beide leibliche Eltern nicht in der Lage sind ihre Zustimmung zu geben, so wird die Zustimmung vom Familienrat gegeben, welcher vom Familienrichter einberufen wird, nachdem die Person, welche sich um das Kind kümmert, seine Meinung abgegeben hat (art. 351-2 c.civ).

Bei einer einfachen Adoption behält das Adoptivkind seine Verbindung zu seinen leiblichen Eltern und behält demnach auch seine Erbschaftsrechte (art. 358 c.civ).

Mit der Adoption bekommt das Adoptivkind den Namen des Adoptierenden (art. 359 c.civ).

Seit der Reform von 2018, hat der Adoptierende gegenüber dem Adoptierten alle Rechte der elterlichen Sorge, einschließlich des Rechts, das Vermögen zu verwalten und der Heirat des Adoptierten zuzustimmen (art. 360 c.civ). Bezüglich der Heirat, ist auch präzisiert, dass der Adoptierte nicht den Adoptierenden, dessen Kinder oder dessen Partner heiraten kann. Gleiches gilt ebenso für den Adoptierenden, der weder Kinder noch Partner des Adoptierten heiraten kann (art. 361-1 c.civ).

Wichtig zu wissen ist, dass der Adoptierte und seine Nachkommen dem Adoptierenden im Bedarfsfall Unterhalt schulden und umgekehrt (art. 362 c.civ).

Betreffend der Erbschaft, haben Adoptierte und ihre Kinder die gleichen Rechte in der Familie des Adoptierenden wie die leiblichen Kinder, ohne jedoch die Stellung eines Pflichtteilsberechtigten Erben in Bezug auf die Aszendenten des Adoptierenden zu erlangen (art. 363 c.civ).

Betreffend den Erbschaftssteuern, so sind diese bereits reduziert im Falle einer einfachen Adoption, sie liegen nämlich bei 9% plus Zuschlag für den Adoptierten und bei 10% für die Nachkommen des Adoptierten in der Erbschaft des Adoptierenden. Sollte die Erbschaft den gesetzlichen Anteil überschreiten, so liegen die Erbschaftsteuer für alles was den gesetzlichen Anteil überschreitet bei 15% plus Zuschlag.

- **Adoption plénière**

Die Volladoption kann von zwei nicht getrenntlebenden Ehegatten beantragt werden, von denen einer mindestens 25 und der andere mindestens 21 Jahre alt ist, sofern die Annehmenden 15 Jahre älter sind als das Kind, das sie adoptieren wollen, und das Kind maximal 16 Jahre alt ist (art. 367 c.civ)

Die Volladoption verleiht dem Adoptierten und seinen Nachkommen die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er aus der Ehe der Adoptierenden hervorgegangen wäre und hebt sämtliche Bindungen des Adoptierten mit seiner leiblichen Familie auf (art. 368 c.civ). In diesem Fall hat das Adoptivkind auch ein Pflichtteil bei der Erbschaft und keine Erbschaftssteuern zu zahlen.

- 9) Wenn ein Elternteil des Pflegekindes verstirbt, erbt das Pflegekind. Wäre der Nachlass verschuldet, hätte das Pflegekind evtl. erhebliche Schulden geerbt. Wer prüft ob für das Pflegekind ein Erbteil ausgeschlagen werden muss? Nach altem Gesetz (1992)/nach neuem Gesetz (PL 7994)?

Stirbt eines der leiblichen Eltern des Pflegekindes, so ist das Pflegekind erb berechtigt. Ist das Pflegekind noch minderjährig, so muss die Zustimmung des Familienrichters des Bezirksgerichts am Wohnort des minderjährigen Kindes angefragt werden. Der Familienrichter stimmt der Erbschaft nur dann zu, wenn das minderjährige Kind mehr Aktiva als Passiva erbt. Sollten die Schulden das Aktiva übersteigen, so rät bereits der Notar dem Vormund des Kindes die Erbschaft abzulehnen und der Familienrichter stimmt einer Akzeptierung der Erbschaft auch nicht zu.